

VII. INTERKANTONALES ARMENRECHT

ASSISTANCE GRATUITE INTERCANTONALE

63. Urteil vom 18. November 1921

i. S. Zürich gegen Bern.

Art. 45 Abs. 3, Art. 43 Abs. 4 BV. Vorübergehende Unterbringung eines (transportfähigen) mittellosen Niedergelassenen in einer Anstalt des Kantons der Niederlassung auf Gesuch des Heimatkantons. Der Heimatkanton kann nicht beanspruchen, dass ihm nur das ermässigte Kostgeld verrechnet werde, das die eigenen Gemeinden des Niederlassungskantons für arme Gemeindebürger zu zahlen haben.

A.—Die in Zäziwil, Kanton Bern, heimatberechtigte, in Zürich niedergelassene und wohnhafte Witwe Barbara Krauser geb. Weinmann musste am 24. Dezember 1920 wegen geistiger Erkrankung in die kantonalzürcherische Irrenanstalt Burghölzli verbracht werden. Da es sich um eine dauernde Erkrankung und Versorgung handelte und die Versorgte selbst mittellos ist, beschloss der zürcherische Regierungsrat am 6. Januar 1921 deren Ausweisung aus dem Kanton und Heimschaffung, sofern nicht die zuständige heimatliche Armenbehörde für alle notwendige Unterstützung aufkomme, und machte dem bernischen Regierungsrat davon Anzeige. Durch Zuschrift vom 15. Januar 1921 erklärte darauf die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, dass sie sich der Heimschaffung nicht widersetze, aber darum ersuche, die Patientin solange zu behalten, bis sich in einer Anstalt des Kantons Bern eine Unterkunft gefunden haben werde; für das Kostgeld im Burghölzli werde ab 20. Januar 1921 Gutsprache geleistet. Als ihr dann aber am 14. Juli 1921 die Rechnung für die Zeit bis zum 30. Juni 1921 in der Höhe von 1009 Fr. 50 Cts. auf Grund eines Ansatzes von

6 Fr. für den Pflegeetat zugestellt wurde, verweigerte sie die Begleichung, indem sie den Standpunkt einnahm, dass dem Heimatkanton nicht mehr als derjenige Betrag verrechnet werden dürfe, den eine zürcherische Gemeinde maximal für die Verpflegung eines Gemeindebürgers in der Anstalt zu entrichten hätte, nämlich 2 Fr. 30 Cts. im Tage. Zur Begründung wurde auf ein Memorandum an das Departement des Innern des Kantons Waadt verwiesen, worin diesem Kanton gegenüber bereits die nämliche Auffassung vertreten und ausgeführt worden war: nach Art. 43 Abs. 4 BV genieisse der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch die Rechte der Gemeindebürger: dazu gehöre, wie in der Doktrin feststehe, der Anspruch auf Mitbenützung der staatlichen und kommunalen Einrichtungen und Anstalten zu den gleichen Bedingungen und folglich zu den nämlichen Gebühren, wie sie für die Kantonsbürger gelten. Es müsse deshalb auch bei Krankenanstalten die Festsetzung des Pflegegeldes auf dem Fusse der Gleichberechtigung erfolgen. Was für den bemittelten kantonsfremden Niedergelassenen zutrefte, müsse aber auch auf den Unbemittelten Anwendung finden. Die verschiedene Behandlung, welche Art. 45 Abs. 3 BV für beide statuieren, erkläre sich aus dem Grundsatz der heimatlichen Armenpflege und bezwecke zu verhindern, dass dem Niederlassungskanton aus der Tatsache der Niederlassung dauernde Armenlasten erwachsen. Sie entfalle daher, wenn dieses Moment der Mittellosigkeit keine Rolle mehr spiele, was zutrefte, sobald die nach Ablauf der Uebernahmefrist entstehenden Arzt- und Pflegekosten « zuverlässig sichergestellt » seien, d. h. der Heimatkanton des Kranken an dessen Stelle trete und diejenigen Kosten zur Bezahlung übernehme, die vom Kranken selbst hätten gefordert werden können. Eine Differenzierung zwischen bemittelten und unbemittelten Kantonsfremden auch in diesem Falle würde gegen Art. 4 BV verstos-

sen. Für Umfang und Betrag der Pflegekosten aber, die der Heimatkanton dergestalt sicherzustellen habe, sei eben auf den allgemeinen Grundsatz des Art. 43 Abs. 4 BV zurückzugreifen. Es dürfe also für die Unterbringung des unbemittelten Kantonsfremden in einer kantonalen Heilanstalt keine höhere Entschädigung verlangt werden als für den unbemittelten Kantonsangehörigen.

Die zürcherische Armendirektion lehnte jedoch, gleichwie es schon das waadtländische Departement des Innern getan hatte, das Ansinnen ab und ersuchte neuerdings um Ueberweisung des verrechneten Betrages.

B. — Mit staatsrechtlicher Klage vom 2. September 1921 hat sodann, nachdem die Armendirektion des Kantons Bern sich neuerdings geweigert hatte, die Forderung anzuerkennen, der Kanton Zürich beim Bundesgericht das Begehren gestellt, es sei der Kanton Bern pflichtig zu erklären, an Zürich die Pflegekosten für Witwe Barbara Krauser-Weinmann vom 20. Januar 1921 bis zur Uebernahme der Patientin in heimatliche Verpflegung in der verrechneten Höhe von 6 Fr. pro Pflage tag nebst Nebenauslagen zu vergüten.

C. — Der Kanton Bern hat Abweisung der Klage beantragt und zur Begründung erneut auf die in seiner Zuschrift an das Departement des Innern von Waadt entwickelte Rechtsauffassung verwiesen. Er fügt bei, dass für diese, ausser den dort angeführten rechtlichen Gründen, auch Billigkeitserwägungen sprechen. Einmal widerspreche es der Humanität, dass der Niedergelassene gerade in einem Zeitpunkte, wo er besonderer Rücksichtnahme bedürfe, aus seinem bisherigen Milieu und den Beziehungen zu seinen Verwandten und Bekannten herausgerissen und in eine ihm fremde Umgebung versetzt werde, wo er sich nicht wohl fühlen könne. Dazu würde es aber kommen, wenn die Behörden des Niederlassungskantons nach dem Standpunkte Zürichs die Taxen für die Benützung der kantonalen Krankenanstalten durch arme Kantonsfremde nach ihrem Belieben

festsetzen und abstufen und so die Heimatbehörden indirekt zwingen könnten, die erkrankte Person in die billigere heimatliche Pflege einzuberufen. Sodann dürfe bei Lösung der Frage das « wirtschaftliche Aequivalent » nicht vergessen werden, das dem Niederlassungskanton durch die Befruchtung seiner Volkswirtschaft infolge der Niederlassung fremder Arbeitskräfte auf seinem Gebiet erwachse. Auch aus diesem Gesichtspunkte sei es ein Gebot der Billigkeit, den Kantonsfremden hinsichtlich der Zulassung zu den staatlichen oder kommunalen Pflegeanstalten nicht anders zu behandeln als den Einheimischen. Aus den angeführten rechtlichen und Billigkeitserwägungen könne auch auf die Tatsache, dass das verrechnete Pflegegeld von 6 Fr. noch unter den Selbstkosten des Kantons Zürich (nach Angabe Zürichs pro 1919 7 Fr. 75 Cts., pro 1920 8 Fr. 62 Cts. für den Pflage tag) bleibe, nichts ankommen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1.—Streitig ist der Anspruch eines Kantons gegen einen anderen auf Ersatz von Auslagen, die er in Erfüllung einer angeblich von Rechts wegen dem letzteren obliegenden öffentlichen Aufgabe gemacht hat, also ein dem öffentlichen Recht angehörendes Verhältnis zwischen Kantonen, das nach feststehender Praxis unter Art. 175 Ziff. 2 OG fällt. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts ist demnach gegeben und wird übrigens vom Beklagten nicht bestritten.

2.—Materiell erweist die Klage sich ohne weiteres als begründet. Es kann hiebei dahingestellt bleiben, ob es mit Art. 43 Abs. 4 BV vereinbar sei, von dem bemittelten kantonsfremden Niedergelassenen, der selbst für sich aufkommt, für die Verpflegung in einer kantonalen Heilanstalt höhere Gebühren zu fordern, als vom Kantonsbürger. Und ebensowenig braucht zu dem von Zürich aus Art. 48 ebenda und dem dazu erlassenen Ausführungsgesetze vom 2. Februar 1875 *per argumentum e*

contrario gezogenen Schlusse Stellung genommen zu werden, dass den Kantonen hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen sie transportfähige arme Angehörige anderer Kantone in eine solche Anstalt aufnehmen wollen, durch das Bundesrecht keine Beschränkungen auferlegt würden und sie darüber nach ihrem Gutdünken bestimmen könnten. Auch wenn man dieser Folgerung wenigstens in der Allgemeinheit nicht beipflichten und davon ausgehen wollte, dass der Heimatbehörde des Kranken dafür nicht mehr als die Taxe, die ein bemittelter Kantonsangehöriger für die Verpflegung zu entrichten hätte, oder die Selbstkosten des verpflegenden Kantons verrechnet werden dürften, wäre damit für den vorliegenden Fall nichts gewonnen, weil Bern nicht etwa die Begrenzung des Ersatzanspruches auf den einen oder anderen dieser Beträge, sondern die Verrechnung nur der besondern gegenüber dem allgemeinen Krankengelde ermässigten Entschädigung verlangt, welche die zürcherischen Gemeinden dem Staate für die Verpflegung ihrer [armen] Gemeindebürger in der kantonalen Irrenanstalt zu entrichten haben. Dieses Verlangen ist aber unhaltbar. Es steht im Widerspruch zu der Bestimmung des Art. 45 Abs. 3 Bundesverfassung, wonach die Armenlasten in Fällen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit den Heimat- und nicht den Niederlassungskanton treffen, und die Niederlassung deshalb denjenigen entzogen werden darf, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bzw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz Aufforderung nicht gewährt. Darin, dass ein Kanton, wie es in Zürich der Fall ist, seinen Gemeinden für die Verpflegung armer Gemeindebürger in den kantonalen Anstalten nur eine herabgesetzte, unter der allgemeinen Verpflegungstaxe oder den Selbstkosten stehende Gebühr verrechnet, liegt aber nichts anderes als eine staatliche Armenunterstützung, die

Uebernahme eines Teils des Betrages, den die Gemeinde sonst als solche auszulegen hatte, auf den Kanton. Es kann daher auch die Ausdehnung dieser Vergünstigung auf arme kantonsfremde Niedergelassene nicht verlangt werden, weil damit dem Niederlassungskanton eine Last, nämlich die Unterstützung der armen Niedergelassenen anderer Kantone aus öffentlichen Mitteln auferlegt würde, die nach der Verfassung den Heimat- und nicht den Niederlassungskanton trifft. Die Berufung auf Art. 43 Abs. 4 und 60 BV geht demgegenüber offenbar fehl. Sie übersieht, dass der hier ausgesprochene Grundsatz der Gleichberechtigung der Kantonsbürger und Niedergelassenen, kraft der einschränkenden koordinierten Bestimmung des Art. 45 Abs. 3, eben gerade im Armenwesen nicht gilt, die Pflicht zur Gleichbehandlung auch auf diesem Gebiete nicht nach sich zieht (AS 26 I S. 12 f.). Und der weitere Einwand, dass die Mittellosigkeit einen Grund für verschiedene Behandlung nicht mehr abzugeben vermöge, wenn die Heimatbehörde, wie hier, für die Kosten der Verpflegung einstehe und so die öffentlichen Kassen des Niederlassungskantons entlaste, führt, richtig betrachtet, gerade zum entgegengesetzten Schluss, den Bern daraus ziehen will, da von einer solchen Entlastung solange in Wirklichkeit nicht die Rede sein kann, als der Heimatkanton nur einen Teil der Selbstkosten des Niederlassungskantons zu übernehmen gewillt ist, während der Rest von diesem an sich getragen werden müsste.

An dieser Rechtslage vermögen auch die von Bern angeführten Billigkeitserwägungen nichts zu ändern. Die Einwendungen, die in diesem Zusammenhange erhoben werden, richten sich in Wirklichkeit gegen den Grundsatz der heimatlichen Armenpflege selbst und können daher auch zu einer anderen Lösung der hier streitigen Einzelfrage solange nicht verwendet werden, als die BV auf dem Boden jenes Grundsatzes steht und eine Aenderung hierin nicht eintritt. Bis dahin bleibt für eine ab-

weichende Behandlung nur der Weg des gegenseitigen freiwilligen Entgegenkommens oder des Konkordates, den einzuschlagen jedem Kanton nach Abwägung der Interessen, die für ihn dafür und dawider sprechen, überlassen sein muss. Er ist auch tatsächlich zum Teil beschränkt worden, indem das von einer Reihe von Kantonen geschlossene Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung vom 9. Januar 1920 als Ausfluss der darin vereinbarten allgemeinen Grundsätze über die Tragung der Unterstützungslasten in § 16 bestimmt: « Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates sind vom Wohnkanton und Heimatkanton die Minimaltaxen, die für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, anzuwenden. » Es ist aber nicht bestritten, dass der Kanton Zürich diesem Abkommen nicht beigetreten ist, sodass daraus gegen ihn keine Ansprüche hergeleitet werden können.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird gutgeheissen und der Kanton Bern verpflichtet, dem Kanton Zürich als Verpflegungskosten für die Witwe Barbara Krauser-Weinmann vom 20. Januar 1921 bis zur Uebernahme der Patientin in heimatische Verpflegung 6 Fr. pro Pflage tag nebst Nebenauslagen zu vergüten.

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

POSTREGAL

RÉGALE DES POSTES

64. Urteil vom 13. Dezember 1921

i. S. **Schweiz. Bundesanwaltschaft** gegen **Schaufelberger**.

Art. 18 F S t r V. Keine Verletzung des Postregals, noch der Kraftwagen-VO vom 8. Februar 1916 durch gelegentlichen Personentransport per Lastautomobil auf Poststrasse. Begriff der regelmässigen Beförderung von Personen im Sinn von Art. 4 a und 8 PostG.

A. — Der Kassationsbeklagte Schaufelberger lässt seit einigen Jahren das Holz, das er in seinen Waldungen in Mistelegg ausbeutet, auf einem Lastautomobil durch seinen Chauffeur nach der Bahnstation Wattwil abführen. Das Automobil fährt gewöhnlich von Mistelegg über Hemberg auf der von der Personenpost Hemberg-Wattwil benutzten Strasse; mitunter schlägt es andere Richtungen ein. Die Transporte finden nur an Werktagen und bei günstiger Witterung statt. Auf der Rückfahrt nach Hemberg-Mistelegg befördert das Automobil Personen. Anfänglich bezog der Chauffeur für den Transport eine Gebühr von 2 Fr. bis 2 Fr. 50 Cts.; seit geraumer Zeit ist aber die Vergütung in das Belieben der Mitfahrenden gestellt. Ueber die erzielten Einnahmen muss der Chauffeur dem Kassationsbeklagten Rechenschaft ablegen. Dieser hat im Hinblick auf die Personenbeförderung eine Transportversicherung abgeschlossen.

B. — Infolge einer vom Posthalter von St. Peterzell gegen den Kassationsbeklagten erstatteten Anzeige